

Informationen zu den Fehlzeiten bei der Prüfungszulassung

Gemäß § 43 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist zur Abschlussprüfung zuzulassen, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat. Damit ist nicht bloß ein kalendarischer Ablauf gemeint, sondern die Berufsausbildung muss in der Ausbildungszeit auch im Wesentlichen tatsächlich systematisch betrieben worden sein.

Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet die Rechtsanwaltskammer gemäß der Prüfungsordnung für Durchführung von Abschlussprüfungen. Hält Sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

Bei einer Fehlzeit (Praxis und Theorie) unter 10%:

Liegt die Abwesenheit unter 10%, geht man von einer Geringfügigkeit aus, so dass ohne weitere Einzelfallprüfung eine Zulassung erfolgt. Als Abwesenheit gelten sowohl entschuldigte als auch unentschuldigte Fehltage, Urlaub zählt nicht dazu. Die Berechnung der Abwesenheit erfolgt auf Basis von **220 Arbeitstagen jährlich**, so dass bei einer dreijährigen Ausbildung 10% entsprechend **66 bzw. aufgerundet maximal 70 Fehltage** sind. Angebrochene Kalenderjahre müssen zum Zeitpunkt der Anmeldung anteilig berechnet werden.

Bitte beachten Sie, **dass die Anmeldung zur Prüfung noch keine Zulassung zur Prüfung ist**. Das bedeutet: Auszubildende führen ihre Ausbildung einschließlich Berufsschulbesuch fort. Die Fehlzeiten eines Auszubildenden nach erfolgter Anmeldung zur Prüfung müssen der RAK umgehend mitgeteilt werden.

Bei einer Fehlzeit (Praxis und Theorie) über 10%:

Wird die Abwesenheitsgrenze ab 10% über die zurückgelegte Ausbildungszeit überschritten, erfolgt, unabhängig von den Gründen des Fehlens, grundsätzlich eine Einzelfallprüfung. Auf der Anmeldung zur Abschlussprüfung müssen Sie uns angeben, ob die Ausbildungsinhalte trotz der Fehlzeiten vermittelt wurden.

Sollten Sie dieses **nicht bestätigen** können, benötigt die RAK folgende Unterlagen mit der Anmeldung zur Prüfung:

- Aufstellung der Fehlzeiten während der Ausbildungszeit.
- Stellungnahme des Ausbildungsbetriebes über den Ausbildungs- und Leistungsstand (Darstellung, welche Inhalte des Ausbildungsrahmenplans/ Rahmenlehrplans aufgrund der Fehlzeiten nicht vermittelt wurden, bzw. Nachweis über nachgeholte Ausbildungsinhalte schulisch und betrieblich)
- Ggf. Stellungnahme des Auszubildenden zu den Fehlzeiten (inkl. der Nachweise über nachgeholte Ausbildungsinhalte, falls diese nicht im Ausbildungsbetrieb angeeignet wurden)

Eine Stellungnahme der Berufsschule wird von Seiten der Kammer eingeholt.

Wir weisen Sie darauf hin, dass ohne rechtzeitige Einreichung der Dokumente bis zum Anmeldeschluss keine Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgen kann. Dies hat zur Folge, dass der Auszubildende bei diesem Prüfungsdurchlauf nicht berücksichtigt und die Prüfung zum gewünschten Zeitpunkt nicht abgelegt werden kann.

Bereits bei Bekanntwerden hoher Fehlzeiten des Auszubildenden ist es notwendig darüber zu entscheiden, ob und wie die verpassten Ausbildungsinhalte nachgeholt werden können.

Eine Verlängerung der Ausbildungszeit zur Erreichung des Ausbildungsziels kann nach § 8 BBiG auf Antrag des Auszubildenden zu jedem Zeitpunkt der Ausbildung erfolgen. Dies ist sicher sinnvoll, wenn bereits zu einem frühen Zeitpunkt der Ausbildung abzusehen ist, dass auf Grund hoher Fehlzeiten das Ausbildungsziel nicht erreicht werden kann.

Hohe Fehlzeiten können auch mit mangelnder Motivation und Leistungseinstellung eines Auszubildenden zusammenhängen. Ist dadurch das Erreichen des Ausbildungsziels gefährdet, wenden Sie sich frühzeitig an die RAK. Die Ausbildungsberaterin unterstützt Sie gerne, wenn dadurch ein Abbruch der Berufsausbildung vermieden werden kann.

Die Rechtsanwaltskammer Braunschweig